

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 42 (1995)
Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

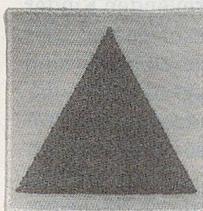
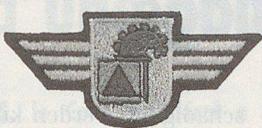
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gestickte

- Uniformabzeichen
- Achselschlaufen
- Kragenspiegel
- sowie bedruckte Kleber und Wimpel

**HAUG**

STICKEREI

ROBERT HAUG AG
UETLIBERGSTRASSE 137
CH-8045 ZÜRICH
TELEFON 01 462 58 21
FAX 01 463 57 47

Verlangen Sie unsere Dokumentation!**Broderie**

- Insignes d'uniforme
- Epaulettes
- Miroirs
- autocollants et fanions imprimés

UBAG TECH AG

Gaiserwaldstrasse 16
9015 St.Gallen

Tel. 071/ 31 47 67
Fax 071/ 31 47 79

**UNSER ZIVILSCHUTZ-NACHRÜSTUNGS-KONZEPT
FÜR STÄDTE UND GEMEINDEN**

Für alle Finanzierungs-Modelle

Wenn die Gemeinde die Kosten übernimmt...

Wenn die Gemeinde einen Teil der Kosten trägt...

Wenn der Kanton "mitsubventioniert" ...

oder

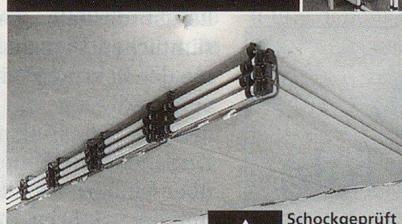
Wenn der Hauseigentümer die Kosten zu tragen hat:

- **Sammelbestellung durch die Gemeinde**
- **Administration durch UBAG Tech AG**
- **Feinverteilung durch die ZSO**

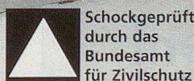
Egal, ob die Finanzierung durch die Gemeinde erfolgt, oder ob zu Lasten der Hauseigentümer eine Sammelbestellung organisiert wird, unser Konzept garantiert Ihnen in jedem Fall einen sofortigen hohen Ausrüstungsstand!

Unsere Dienstleistungen sind immer kostenlos und der Hauseigentümer profitiert in jedem Fall von mindestens 35–40% Einsparung auf den üblichen Handelspreisen!

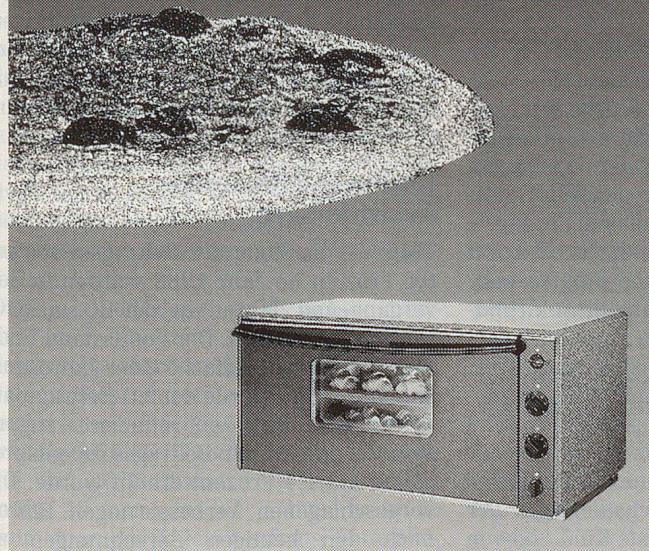
Das UBAG-Schutzraum-mobilier besteht aus stabilen, pulverbeschichteten Stahlrohrrahmen, hochwertigen Dupont-Kunststoff-Steckprofilen und verrottungssicheren Tuchbespannungen. Schockattest und BZS-Zulassung für sämtliche Zivilschutzräume.



Vormontierte Lagerung an der Schutzraumdecke
Optimale Raumnutzung in Friedenszeiten, sofortige Einsatzbereitschaft mit wenigen Handgriffen, einfaches Stecksystem, ohne Werkzeug.



Schutzraumliegen, Schutzraumbauteile, Belüftungsanlagen, Abortkabinen, Trockenklosetts. Kostenlose Planung, Beratung und Instruktion.

Einfach prima

Prima Nicht nur den Pizzaofen Prima und seine grösseren Brüder Kadett und Major können Sie für Ihre nächste Veranstaltung bei uns mieten. Auch unsere Poulet-, Wurst- und Steakgrills stehen auf Abruf für Sie bereit. Rufen Sie uns an.

beer

057 21 78 00

Beer Grill AG, Villmergen und Zürich

Verlangen Sie unverbindlich unsere Gratis-Dokumentation!

Adresse: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ Fax: _____

Erwerbsersatzordnung (EO) wird modernisiert

Betreuende erhalten Erziehungszulage

pdedi. Der Bundesrat hat im Juni 1995 den Vorentwurf zur 6. Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz gutgeheissen. Gleichzeitig hat er das Eidgenössische Departement des Innern ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Dieses dauerte bis zum 15. September 1995. Das revidierte EO-Gesetz soll bei der Berechnung des Erwerbsersatzes Erziehungsarbeit mit einer Erziehungszulage berücksichtigen und eine zivilstandsunabhängige Grundentschädigung einführen. Ferner soll die Einheitsentschädigung für Rekruten angehoben und eine Langzeitzulage ausgerichtet werden.

Die aktuelle Rechtslage knüpft bei der Bemessung der Entschädigung einzig an das persönlich erzielte Erwerbseinkommen an. Entschädigt wird nur der dem Dienstleistenden direkt entstehende Erwerbsausfall. Einen Ersatz für den bei Drittpersonen durch den Dienst eingetretenden Erwerbsausfall oder eine Rückerstattung von Kosten einer Familienhilfe kennt das Gesetz nicht.

Diese Rechtslage benachteiligt Ehepaare, bei welchen der Mann die Kinder betreut und den Haushalt führt oder bei denen beide Elternteile teilerwerbstätig sind. Aber auch Paare mit einer herkömmlichen Aufgabenteilung stehen vor dem gleichen Pro-

blem, wenn die Frau Militär- oder Zivilschutzdienst leistet. Zur Abgeltung der nicht entlohten Erziehungsarbeit sieht der Vorschlag künftig die Einführung einer von der Anzahl der zu betreuenden Kinder unabhängigen Erziehungszulage vor. Dies für Personen, die alleinerziehend sind oder ihren Beschäftigungsgrad wegen der Kindererziehung um mindestens 40 Prozent reduziert haben. Diese Zulage soll zusätzlich zur Kinderzulage ausgerichtet werden. Sie soll 27 Prozent des Höchstbetrages der Entschädigung ausmachen, der zurzeit bei 205 Franken im Tag festgelegt ist – also 56 Franken. Es ist vorgesehen, diese Zulage immer direkt der Dienstleistenden Person auszurichten.

Zivilstandsunabhängige Grundentschädigung

Die heutige Regelung in der EO sieht für Alleinstehende eine Entschädigung von 45 Prozent des vordienstlichen Einkommens und für Verheiratete (mit und ohne Kinder) eine solche von 75 Prozent vor. Zusätzlich wird pro Kind unter 18 Jahren (bei in Ausbildung begriffenen Kindern bis 25 Jahre) eine Kinderzulage von 9 Prozent des Höchstbetrages (zurzeit 19 Franken) ausgerichtet.

Diese unterschiedliche Leistungshöhe für Alleinstehende und Verheiratete ohne Kinder ist in der heutigen Zeit nicht mehr gerechtfertigt. Eine möglichst zivilstandsunabhängige Ausgestaltung der Leistungen entspricht dem Trend der neueren Gesetzesrevisionen in der Sozialversicherung. Es ist deshalb vorgesehen, in Zukunft sämtlichen Dienstleistenden (mit Ausnahme der Rekruten) eine einheitliche Grundentschädigung von 60 Prozent des vordienstlichen Einkommens auszurichten. Personen mit Unterhaltpflichten gegenüber Kindern erhalten zusätzlich pro Kind unter 18 Jahren bzw. bis 25 Jahren für Kinder in Ausbildung eine Kinderzulage von 20 Prozent des Höchstbetrages der Entschädigung für das erste Kind und von 10 Prozent für jedes weitere Kind.

Erhöhung des Einheitsansatzes für Rekruten

Alleinstehende Rekruten erhalten zurzeit eine Einheitsentschädigung von 31 Franken pro Tag. Als Folge der Einführung einer zivilstandsunabhängigen Grundent-

schädigung werden künftig sämtliche Rekruten einen auf 20 Prozent des Höchstbetrages (gegenwärtig 41 Franken) aufgestockten Einheitsansatz erhalten. Zusätzlich kommen die Rekruten in den Genuss der vorgesehenen Langzeitzulage, womit eine spürbare Leistungsverbesserung für diese Personengruppe realisiert werden kann.

Einführung einer Langzeitzulage

Der Militärdienst wird von vielen Dienstleistenden aus finanziellen Gründen zunehmend als Last empfunden. Immer mehr Angehörige der Armee müssen sich an die Zentralstelle für Soldatenfürsorge wenden, um einen finanziellen Zustupf oder zumindest fachliche Beratung zu erhalten.

Durch die Einführung einer zivilstandsunabhängigen Grundentschädigung sowie die Erhöhung des Einheitsansatzes für Rekruten kommt es in Zukunft zu einer Verbesserung der Situation bei einem Grossteil von Absolventen von mehrmonatigen Dienstleistungen. Dank der Einführung einer Langzeitzulage in der Höhe von 5 Prozent des Höchstbetrages der Entschädigung sollen diese Gruppen von Dienstleistenden in der EO in etwa so gestellt werden, wie wenn sie Leistungen anderer Sozialversicherungen, zum Beispiel der Arbeitslosenversicherung, beziehen würden.

Kosten und finanzielle Auswirkungen

Trotz der Senkung des Beitragssatzes auf 0,5 Prozent im Jahr 1988 wurden in den vergangenen Jahren in der EO massive Überschüsse erzielt. Der Fondsstand Ende 1993 betrug das 4,4fache einer Jahresausgabe. Ab 1995 wurde der EO-Beitragssatz um 0,2 auf 0,3 Prozent reduziert – zugunsten der IV, wo der Beitragssatz entsprechend auf 1,4 Prozent erhöht wurde. Die vorgeschlagenen Verbesserungen führen nach den heutigen Berechnungen zu Mehrausgaben der EO von 140 Millionen Franken. Dadurch wird der Ausgleichsfonds in den zehn Jahren nach Inkrafttreten der Revision auf das 1,5fache einer Jahresausgabe zurückgehen, was als vertretbar erscheint. Bei diesen Berechnungen wurden die Auswirkungen der Armee-reform 95 und der Zivilschutzreform 95 auf die EO berücksichtigt. □

**Ziffern,
die den Erfolg
bedeuten!**

032 41 78 23

Verlangen Sie Herrn Spiri,
Ihren Inserate-Berater!